

Offenlegung gemäß § 65 a BWG

Gemäß § 65a BWG hat die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhält. In Umsetzung dieser Verpflichtung macht die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG mit nachfolgenden grundlegenden Informationen ihre institutsspezifischen internen Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Corporate Governance Bestimmungen und ihrer Vergütungsregelungen öffentlich einsehbar:

1. Information über die Einhaltung der § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs. 3 und 5 BWG (Fit & Proper)

Die Regelungen des § 5 Abs 1 Z 6 – 9a BWG legen für Geschäftsleiter, des § 28a Abs 3 BWG für Aufsichtsratsvorsitzende und jene des § 28a Abs 5 BWG für alle Aufsichtsratsmitglieder einen Katalog zu erfüllender Anforderungen fest. Neben Kriterien betreffend die persönliche Zuverlässigkeit und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit sind insbesondere die für die jeweilige Aufgabe erforderliche fachliche Eignung und Erfahrung gefordert.

Mit den „Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders“ („Fit & Proper Leitlinien“) wurden zudem europaweit einheitliche Mindestanforderungen für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Erfahrung von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen (Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sogenannten „Schlüsselfunktionen“) in Kreditinstituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften definiert.

Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG hat in Erfüllung dieser und anderer einschlägiger rechtlicher Vorgaben eine „Fit & Proper Policy“ erlassen, mit der die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt ist. Diese regelt die Verantwortung für die Durchführung sowie den Ablauf des Prozesses zur individuellen und kollektiven Eignungsbeurteilung. So ist anhand der gesetzlichen Vorgaben vor jeder Bestellung oder Wiederbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats oder eines Inhabers von Schlüsselfunktionen deren fachliche Eignung sowie persönliche Zuverlässigkeit und im Fall des Aufsichtsratsmitgliedes auch dessen Unabhängigkeit anhand der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen und zu dokumentieren. Ferner haben regelmäßig sowie anlassbezogen zusätzlich entsprechende Reevaluierungen der Individual- und Kollektiveignung zu erfolgen. Zur Entscheidung werden dazu die von der zu bestellenden Person vorzulegenden Informationen und Unterlagen, wie bspw. Lebenslauf, Strafregisterauszug, ggf. Bestätigungen über Aus- und Fortbildungen sowie Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu potenziellen Interessenskonflikten, herangezogen.

Entspricht die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit den festgelegten Kriterien und den gesetzlichen Anforderungen wird eine positive Gesamtbeurteilung („fit & proper“) vorgenommen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bankenaufsicht die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie Eignungsänderungen entsprechend angezeigt.

2. Information zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Zur Erfüllung der Vorgabe des § 29 BWG hat die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG keinen eigenen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die Aufgaben werden unter Berücksichtigung aller erforderlichen Ressourcen und angemessenen Finanzmitteln vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

3. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39 b BWG, Anlage zu § 39 b BWG, sowie § 39 c BWG)

3.1. Governance der Vergütungspolitik

Die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation (ZO) des Volksbanken-Verbundes ist gemäß Art. 10 der CRR, § 30 a des BWG sowie dem Verbundvertrag verpflichtet, für den gesamten Volksbanken-Verbund eine generelle Weisung zur Vergütungspolitik zu erlassen. Als ZO des Volksbanken-Verbundes trägt sie die Verantwortung für die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze, die in der Anlage zu § 39 b BWG festgelegt sind, innerhalb der gesamten Kreditinstitutsgruppe. Die Vergütungspolitik des Volksbanken-Verbundes ist in Übereinstimmung mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den generellen Risikomanagementmechanismen zu gestalten und unterstützt die langfristigen Interessen des Volksbanken-Verbundes.

3.1.1. Erstellung, Umsetzung und Überwachung der Vergütungspolitik

Die Erstellung sowie die laufende Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Generellen Weisung (GW) und der Verbund-Arbeitsrichtlinie zur Vergütungspolitik obliegen dem Personalmanagement der ZO, in Abstimmung mit dem Vorstand der ZO. Die Entscheidungen hierzu werden vom Vergütungsausschuss der VOLKSBANK WIEN AG getroffen. Die Vergütungspolitik wird mindestens jährlich vom ZO-Personalmanagement auf ihre Aktualität überprüft und entsprechend überarbeitet. Diese Überprüfung schließt auch die Sicherstellung der Geschlechtsneutralität der Vergütungspolitik ein.

Die entsprechenden internen Funktionen – d.h. Personalmanagement, Compliance, Risikocontrolling und Finanzen – sowie der Aufsichtsrat bzw. der Vergütungsausschuss und der Arbeits- und Risikoausschuss sind eng in die Überprüfung der Vergütungspolitik, einschließlich der Identifizierung der wesentlichen Risikoträger gem. § 39 b BWG und Gewährung der Mitarbeitergewinnbeteiligung, eingebunden. Dies dient der Sicherstellung, dass die Vergütungspolitik auf die Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie ausgerichtet ist und den Rahmen für das Risikomanagement der zugeordneten Kreditinstitute unterstützt.

Die Generelle Weisung ist gemäß der Verbund-Arbeitsrichtlinie (Verbund-ARL) zur Vergütungspolitik in der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG umzusetzen. Die Verbund-ARL fungiert als „Transparenzdokument“, welches die weisungskonforme Implementierung in der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG gewährleistet. Die Direktiven aus der Generellen Weisung und der Verbund-ARL sind als

Mindestanforderungen zu betrachten. Die Annahme der Verbund-ARL obliegt dem lokalen Vorstand sowie dem Aufsichtsrat der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG.

3.1.2. Geltungsbereich der Vergütungspolitik

Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG ist für die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze der Anlage zu § 39 b BWG auch der anderen zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen und Tochterunternehmen verantwortlich. Folglich hat die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG sicherzustellen, dass auch Gruppenunternehmen, die selbst keine Kreditinstitute sind, in die Risikosteuerung gemäß § 39 b BWG eingebunden sind sowie auch in diesen Unternehmen Vergütungspolitiken und -praktiken vorliegen, die mit der Anlage zu § 39 b BWG sowie der darauf aufbauenden Vergütungspolitik des Volksbanken-Verbundes im Einklang stehen.

3.1.3. Vergütungsaufgaben des Aufsichtsrates

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören die Genehmigung, Überwachung und Umsetzung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gem. § 39 Abs. 2b Z 1 – 10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG zu berücksichtigen sind. Diese Themen werden zumindest einmal im Jahr vom Aufsichtsrat behandelt.

3.1.4. Rolle der Kontrollfunktionen

Die Kontrolleinheiten der VOLKSBANK WIEN AG (Compliance, Risikocontrolling und interne Revision) agieren als 2nd und 3rd Line of Defence für die VOLKSBANK WIEN AG und die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG. Sie arbeiten aktiv und regelmäßig miteinander und mit anderen Funktionen und Ausschüssen in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praktiken.

Compliance als 2nd Line of Defence überprüft, regelmäßig die Vergütungspolitik und -praktiken des Volksbanken Verbundes. Sie führen die internen Kontrollen der Vergütungspraktiken durch, validieren die internen Meldungen bezüglich Vergütungsansprüche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Organfunktionen, die Identifizierung der Risikoträger gem. § 39 b BWG sowie den jährlichen Review der Vergütungspolitik und die Einführung bzw. Aktualisierung des Prämienmodells. Diese Praxis gewährleistet, dass die Vergütungsrichtlinien und Gesetze vollständig eingehalten werden. Compliance überprüft regelmäßig, ob die Vergütungspraktiken ethischen Standards und den Unternehmenswerten entsprechen, um die Integrität und Effektivität der Vergütungspolitik zu sichern. Compliance berichtet vierteljährlich in der Vorstandssitzung, im Prüfungsausschuss und im Aufsichtsrat, wobei ein wesentliches Thema die Überprüfung der Vergütungspolitik ist.

Das **Risikomanagement** als Bestandteil der 2nd Line of Defense, das im Volksbanken-Verbund vom Bereich Risikocontrolling der VOLKSBANK WIEN AG ZO übernommen wird, ist ständig in die Definition der Vergütungspolitik, des Prämienmodells sowie in den Beurteilungsprozess zur Identifizierung der Risikoträger des jeweiligen ZK einbezogen und hat eine angemessene Beteiligung bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme.

Die **interne Revision** als 3rd Line of Defence führt jährlich eine unabhängige Überprüfung der Gestaltung, Umsetzung und Auswirkungen der Vergütungspolitik des Volksbanken-Verbundes durch. Sie berichtet jährlich im Vergütungsausschuss über die Ergebnisse bezüglich der Vergütungspolitik des Volksbanken-Verbundes.

3.1.5. Identifizierung von Risikoträger gem. § 39 b BWG

Die Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG auswirken, (wesentliche Risikoträger) entsprechen den Vorgaben der EBA/RTS/2020/05. Die Identifizierung der wesentlichen Risikoträger folgt einem strukturierten und formalisierten Bewertungsprozess der von der ZO vorgegebenen Richtlinien, mit Einbeziehung von Compliance und Risikocontrolling, um einen gemeinsamen Standardansatz auf Verbundebene zu garantieren.

Für die Anerkennung der identifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit signifikanter Auswirkung auf das Risikoprofil der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG werden die Rolle, die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Führungsverantwortung und die Gesamtjahresvergütung berücksichtigt.

Die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG führt eine jährliche Selbstbewertung jeweils im ersten Quartal jedes Kalenderjahres für das vergangene Jahr durch, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermitteln, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt oder auswirken kann. Die Selbstbewertung beruht auf den in den EBA/RTS/2020/05 festgelegten qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Risikoanalyse wird auch unterjährig zumindest im Hinblick auf die qualitativen Kriterien der EBA/RTS/2020/05 aktualisiert, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die Möglichkeit gegeben ist, dass eines der qualitativen Kriterien für mindestens drei Monate des Geschäftsjahres zutrifft, als wesentliche Risikoträger identifiziert werden. Dies ist insbesondere bei Neueinstellungen oder Versetzungen mit der Übernahme neuer Funktionen oder Verantwortlichkeiten oder Änderungen in der Geschäftsstrategie der Fall.

Auf Basis der *qualitativen Kriterien* sind folgende wesentliche Risikoträger zu identifizieren:

- 1) Aufsichtsratsmitglieder;
- 2) Mitglieder des Vorstandes / Geschäftsleiter;
- 3) das höhere Management (Vorstand-1 Ebene);
- 4) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertriebsbereiche (Vorstand-1 Ebene), die direkt dem Vorstand berichten;
- 5) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, dazu zählen die Leitungsfunktionen der Bereiche Compliance und Risikocontrolling als Bestandteil der zweiten Line of Defense und interne Revision als Bestandteil der dritten Line of Defence;
- 6) stimmberechtigte Mitglieder des Risk Committee, Asset Liability Committees (ALCO), Kreditkomitees;
- 7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Bereich leiten, der für die Rechtsfragen, Finanzen inkl. Steuer und Budgetierung, Personal, Vergütungspolitik, Informationstechnologie, Wirtschaftsanalyse, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Rechnungswesen, Informationssicherheit und Auslagerungen zuständig sind;
- 8) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befugt sind, eine Entscheidung über ein entsprechendes Risiko zu treffen, zu genehmigen oder zu untersagen oder stimmberechtigte Mitglieder eines Ausschusses sind, der befugt ist, die oben genannten Entscheidungen zu treffen;

- 9) leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befugt sind, Entscheidungen über die Genehmigung oder die Ablehnung der Einführung neuer Produkte zu treffen.

Die Kriterien für die Ermittlung der Risikoträger berücksichtigen alle Risikoarten, die Teil der Risikostrategie sind. Die Risikoprofile und -grenzen der wesentlichen Geschäftsbereiche mit einem RWA-Verbrauch von mehr als 2% der risikogewichteten Aktiva und deren Steuerung, Ermittlung und Überwachung werden auch als Kriterien für die Ermittlung der Risikoträgern berücksichtigt.

Das wichtigste Kriterium für die Ermittlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Basis der qualitativen Kriterien ist nicht die Bezeichnung der Funktion, sondern sind die mit der Funktion verliehenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten.

Auf Basis der *quantitativen Kriterien* werden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vergütung mindestens 500.000 EUR betrug und mindestens der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates (exkl. Betriebsratsmitglieder, die unentgeltlich beschäftigt sind), des Vorstandes und des höheren Managements des Instituts entsprach;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vergütung im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens 750.000 EUR entsprach (einschließlich der in Punkt a) ausdrücklich genannten Mitarbeiter);

Die wesentlichen Risikoträger werden vom jeweils zuständigen Gremium der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG bestimmt.

3.2. Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems

3.2.1. Angemessene und nachhaltige Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG sieht eine angemessene, marktkonforme, nachhaltige und genderneutrale Entlohnung vor. Die Vergütungspolitik schafft keine Anreize zur Übernahme übermäßig hoher Risiken, inkl. Nachhaltigkeitsrisiken.

Eine Leitlinie der Vergütungssystematik ist, dass die Gesamtvergütung im Vergleich zum externen Markt (Mitbewerber im Banken- und Finanzdienstleistungssektor am österreichischen Arbeitsmarkt) marktkonform ist. Kriterien für die Beurteilung der Marktkonformität sind die Funktion, die fachliche und persönliche Qualifikation, die (einschlägige) Erfahrung und auch die Ergebnisse interner Vergleiche im Rahmen von Gehaltsstudien. Auf deren Basis wurden interne Methodologien zu Ermittlung von internen Bandbreiten entwickelt.

Die Regelungen der Vergütung erfolgen durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung und/oder Einzelvereinbarung.

3.2.2. Fixe Vergütung

Die fixe Vergütung der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG erfüllt folgende Voraussetzungen:

- a) im Vorhinein festgelegt;

- b) nicht diskretionär (ermessungsunabhängig den Umfang der Berufserfahrung und die Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widerspiegelnd);
- c) transparent;
- d) permanent über eine Periode für spezifische Funktion und Verantwortung;
- e) nicht widerrufbar, nur mit Kollektivverhandlung oder Neuverhandlung im Zuge mit nationalen Gehaltsanpassungskriterien;
- f) Zahlungen können nicht von der Bank einseitig reduziert, ausgesetzt oder storniert werden;
- g) kein Anreiz für die Übernahme von Risiken;
- h) nicht leistungsabhängig.

Die fixe Vergütung spiegelt hauptsächlich die einschlägige Berufserfahrung, die konkret ausgeführte Tätigkeit und die organisatorische Verantwortung in der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG wider. Grundsätzlich werden folgende Bestandteile als fixe Vergütung eingestuft: Bruttogesamtbetrag aller Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachleistungen), deren Auszahlung nicht von einer Leistung in dem Volksbanken-Verbund oder dem wirtschaftlichen Ergebnis abhängen (zB zusätzliche freiwillige Sozialleistungen wie Jubiläumsgelder, Versicherungsbeiträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, Zahlungen nach Abfertigung alt oder neu).

3.2.3. Variable Vergütung

Variable Vergütungen sind in der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG auf die in der Vergütungspolitik definierten Modelle beschränkt.

Folgende besonderen Vergütungsbestandteile werden als variable Vergütung eingestuft und sind grundsätzlich im Volksbanken-Verbund nicht erlaubt:

- Zulagen, die den Kriterien der fixen Vergütung nicht entsprechen (z.B. leistungsbezogene Zulagen);
- variable Vergütungen auf der Grundlage künftiger Leistung;
- garantierte variable Vergütungen („Willkommen Bonus“, „sign on Bonus“, „minimum Bonus“ etc.);
- freiwillige leistungsabhängige Altersversorgungsleistungen;
- Ausgleich- oder Abfindungszahlungen für frühere Beschäftigungsverhältnisse.
- Bindungsprämien.

Der gesamte variable Vergütungspool darf die Fähigkeit des Volksbanken-Verbundes bzw. der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG zur Verbesserung seiner Eigenmittelausstattung nicht einschränken. Ein Umgehungsverbot gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Versicherungen und Hedging Strategien sind nicht zulässig, um den Entfall von variablen Vergütungszahlungen zu kompensieren.

Gehaltsbestandteile wie Zulagen, fringe benefits, Leistungen für die Altersvorsorge und dergleichen sind in der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG so ausgestaltet, dass sie grundsätzlich den Kriterien der fixen Vergütung entsprechen.

3.2.3.1. Verhältnis zwischen der fixen und variablen Vergütung

Der Anteil der variablen Vergütung soll kein Anreiz zu sorglosem Risikoverhalten durch einen zu hohen Anteil sein. Die variable Vergütung ist auf max. 100% der fixen Vergütung beschränkt (Verhältnis 1:1). Eine Erhöhung auf max. 200% des Fixums ist nur nach Beschluss der Hauptversammlung zulässig.

3.2.3.2. Bezahlung mit Instrumenten

Gem. Anlage §39b BWG Z 11 besteht ein erheblicher Anteil, der mindestens 50% der variablen Vergütungskomponenten beträgt, aus einem angemessenen Verhältnis aus Aktien, oder gleichwertige Beteiligungen, mit Anteilen verknüpften Instrumenten oder gleichwertigen unbaren Zahlungsmitteln oder Kapitalinstrumenten. Da im Volksbanken-Verbund bzw. in der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG keine Instrumente verfügbar sind, ist Z 11 nicht anwendbar.

3.2.3.3. Zurückstellung der variablen Vergütung

Von der Zurückstellung der variablen Vergütung sind gem. Z 13 lit. a die ZK, die über eine Bilanzsumme unter EUR 15 Mrd. EUR (Durchschnitt der letzten 4 Jahre) verfügen, ausgenommen. Unabhängig von der Größe des Instituts sind variable Vergütungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Betrag 50.000 EUR nicht übersteigt und mehr als ein Drittel des Gesamtjahresvergütung des jeweiligen Mitarbeiters ausmacht, gem. Z 13 lit. b nicht zurückzustellen. Daher werden im Volksbanken-Verbund keine variablen Vergütungen zurückgestellt.

3.2.3.4. Ex-post Risikoadjustierung

Eine ex-post Risikoadjustierung erfolgt über Malus und Claw-Back. Sie sind explizite Mechanismen zur nachträglichen Risikoanpassung, bei denen das ZK selbst die Vergütung des identifizierten Mitarbeiters auf der Grundlage solcher Mechanismen anpasst. Durch Malus entfällt gänzlich oder teilweise ein Teil der noch zurückgestellten variablen Vergütung. Eine Nachholung ist für die entfallenen Jahresanteile unzulässig. Durch Claw-Back wird die variable Vergütung rückgefordert, die auch schon ausbezahlt worden ist. Die folgenden Fälle können ein Claw-Back-Ereignis darstellen:

- ein wesentlicher Beitrag zur schlechten Finanzlage,
- vorsätzliche oder grob fahrlässigen Sorgfaltsverstöße,
- Betrug,
- von den Aufsichtsbehörden oder gerichtlich festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder regulatorische Vorgaben zur Wahrung des Kundeninteresses.

Ex-Post Risikoanpassungen sind leistungs- oder risikobezogen.

3.2.4. Abfindungen

Abfindungen sind Vergütungen im Zusammenhang mit einer vom Institut initiierten vorzeitigen Beendigung eines Dienstverhältnisses, eines schuldrechtlichen Vertragsverhältnisses mit einem Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung oder eines vergleichbaren Mandats (z. B. Kündigung vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder bei unbefristeten Verträgen vor Pensionsantritt). Sie stellen keinen Bonus für Wohlverhalten dar, sondern dienen dem

Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge einer vom Institut veranlassten Beendigung. Fehlverhalten oder Misserfolg dürfen nicht belohnt werden.

Bei der Gewährung freiwilliger Abfindungen (einschließlich außergerichtlicher Vergleiche) in Höhe von mindestens 50 % eines Bruttojahresgehalts des vorangegangenen Jahres wird die Compliance-Funktion in den Gewährungsprozess eingebunden

Die Objektivierbarkeit und Angemessenheit von Abfindungen sind durch einen individuellen Business Case nachvollziehbar zu dokumentieren. Ziel ist es, ausgehend von einer objektivierbaren Risikoeinschätzung zB des drohenden arbeitsgerichtlichen Streites die wirtschaftliche Vertretbarkeit zu prüfen und willkürliche oder leistungsbezogene Abweichungen auszuschließen. Die Berechnung der Opportunitätskosten im Rahmen des Business Case gilt als „vordefinierte allgemeine Formel“ lt. Rz 172 lit. b (i) der EBA/GL/2021/04.

Freiwillige Abfindungen sind nur zulässig, wenn:

- ein vollständiger (im Ergebnis positiver) Business Case vorliegt,
- dieser eine nachvollziehbare Herleitung und Vergleichsalternative dokumentiert,
- eine interne Prüfung und Freigabe durch Compliance bei relevanten Fällen erfolgten.

Diese Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeitergruppen einschließlich für identifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 39b BWG

3.2.5. Vorruhestandsregelung

Es besteht keine Vorruhestandsregelung, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Rechtsanspruch haben. Im Rahmen der gesetzlichen Altersteilzeit kann die Arbeitszeit kontinuierlich um 40% bis 60% reduziert werden. Ein Lohnausgleich wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Blockmodell vereinbart werden. Ab dem 1. Jänner 2029 kann eine geblockte Altersteilzeit jedoch nicht mehr neu begonnen werden. Ein Zugang zur Altersteilzeit war frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters möglich. Ab dem 1. Jänner 2026 reduziert sich die Höchstdauer der Altersteilzeit schrittweise:

- Beginn 2026: maximal 4,5 Jahre,
- Beginn 2027: maximal 4 Jahre,
- Beginn 2028: maximal 3,5 Jahre.

3.2.6. Vergütung der spezifischen Funktionen

3.2.6.1. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder werden ausschließlich mit einer fixen Vergütung entlohnt. Anreizmechanismen auf Grundlage der Leistung der jeweiligen Volksbank sind ausgeschlossen. Gem. § 98 Aktiengesetz bewilligt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Vergütung muss mit der betriebswirtschaftlichen Lage der Gesellschaft im Einklang stehen. Die Angemessenheit der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der

Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG im Rahmen der Vergütungsanpassung wird durch Compliance, Personalmanagement und Controlling der VOLKSBANK WIEN geprüft.

3.2.6.2. Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine fixe Vergütung, die stabil und unabhängig von der Risikobereitschaft der Verbundbanken gestaltet wird. Erfolgs- oder leistungsabhängige Komponenten sind derzeit nicht Bestandteil der Vergütungspolitik der Vorstandsmitglieder.

Zur Fixvergütung zählt insbesondere das Grundgehalt und weitere Zusatz- und Nebenleistungen.

Grundgehalt

Die Höhe des Grundgehalts der Vorstandsmitglieder wird auf einer erweiterten Basis jener Kriterien festgelegt, die in der Generellen Weisung für alle Mitarbeitenden definiert sind:

- a) **personenbezogenen Kriterien**, wie fachliche und persönliche Qualifikationen sowie die relevante/einschlägige Berufserfahrung,
- b) **funktionsbezogene Kriterien**, wie Funktion des Vorstandsmitgliedes, interne Vergleiche mit ähnlichen Positionen innerhalb der Bank, die Gehaltsstudien der Branche und die Komplexität der Unternehmensstruktur und die Größe des Unternehmens.

Diskussionen über die personenbezogenen Kriterien und die Festlegung des Vorschlages zur Vergütung des Vorstandsmitgliedes werden in der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG, vom zuständigen Aufsichtsratsgremium, prüfsicher und detailliert dokumentiert sowie im Protokoll des zuständigen Aufsichtsratsgremiums festgehalten. Die protokollierten Ergebnisse werden der ZO zur Verfügung gestellt, um eine vollständige Begutachtung zu ermöglichen.

Anpassungen des Grundgehalts werden nur im Zuge von Vertragsverlängerungen evaluiert und allenfalls vorgenommen.

Zusatz- und Nebenleistungen

a) Pensionsleistungen:

Vorstandsmitglieder erhalten Pensionsleistungen über eine gesetzliche Mitarbeitervorsorgekasse sowie eine beitragsorientierte Altersvorsorge über die BONUS Pensionskasse. Die Beiträge übernimmt vollständig das Unternehmen. Die Regelungen basieren auf kollektivvertraglichen Vorgaben und sind auch für Vorstandstätigkeiten relevant. Die Beiträge sind Teil der fixen Vergütung und orientieren sich an marktüblichen Benchmarks.

b) Zusatzversicherungen:

Vorstandsmitglieder können Zusatzversicherungen (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung) erhalten, die persönlichen Risiken abdecken. Die Kosten trägt vollständig das Unternehmen.

c) Sachleistungen:

Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Dienstwagen samt Parkplatz, der uneingeschränkt privat genutzt werden darf.

Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstandsmitglieder zuständig und hat dafür zu sorgen, dass dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandes sowie zur betriebswirtschaftlichen Lage der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG steht. Die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Vorstandsbezüge erfolgt durch externe Vergleiche. Die Vorstandsmitglieder sind von der Auszahlung der Mitarbeitererfolgsbeteiligung ausgeschlossen.

3.2.6.3. Vergütung der identifizierten Mitarbeiter

Alle identifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen eine fixe Vergütung, die ihre Berufserfahrung und organisatorische Verantwortung widerspiegelt. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung gilt auch für die identifizierten Mitarbeitende und wird nach Vollzeitäquivalent ausgezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands des jeweiligen Kreditinstituts. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde keine Mitarbeitererfolgsbeteiligung ausgezahlt.

3.2.6.4. Vergütung der Kontrollfunktionen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben sind unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen, verfügen über ausreichende Befugnisse und werden unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Bereichen entlohnt. Die Angemessenheit der Jahresvergütung des höheren Managements in Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision wird jährlich vom Vergütungsausschuss der VOLKSBANK WIEN AG überprüft. Das höhere Management in Risikocontrolling, Compliance und Interne Revision der VOLKSBANK WIEN AG übernimmt die jeweilige Funktion auch in der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde keine Mitarbeitererfolgsbeteiligung ausgezahlt.

3.2.6.5. Vergütung des Verkaufs- und Kreditvergabepersonals

Es wurden keine Anreize geschaffen (monetäre und / oder nicht monetäre Formen der Vergütung), die dazu führen, dass die Verkaufspersonen ihre eigenen Interessen oder die Interessen der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG über die der Verbraucher stellen. An das Verkaufs- und Kreditvergabepersonal werden keine individuellen und leistungsabhängigen variablen Vergütungen ausgezahlt. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde keine Mitarbeitererfolgsbeteiligung ausgezahlt.

3.3. Prämiensystem des Volksbanken-Verbundes

Das Prämienmodell basiert auf einem Mitarbeitergewinnbeteiligungsmodell und berücksichtigt den genossenschaftlichen Gedanken, mit dem Ziel, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Folgeperioden zu motivieren. Es sieht Prämienbeträge pro VZÄ vor, die unabhängig vom Gehaltsniveau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt werden. Das Prämienmodell sieht eine Prämienauszahlung an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor (= Erfolgsbeteiligung). Ab einem gewissen Schwellenwert wird dann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vertrieb eine zusätzliche Prämie ausgezahlt (= "Upside Vertrieb").

Das hiermit festgesetzte Prämienmodell ist direkt an die Unternehmensergebnisse auf Verbundebene gekoppelt und bindet Prämienzahlungen an Rentabilität, Risiko und Ertrag. Der Prämientopf wird auf Verbundebene definiert, um dann, basierend auf dem VZÄ-Anteil, auf die einzelnen Verbundunternehmen heruntergebrochen zu werden. Die so ermittelten Unternehmensprämientöpfe werden anschließend unter der Berücksichtigung von Gewinn, Risikokennzahlen, qualitativen Kriterien und Nachhaltigkeitskennzahlen angepasst.

Alle Ziele und Grenzwerte werden jährlich im Dezember-Vergütungsausschuss der VOLKSBANK WIEN AG für das Folgejahr beschlossen. Die individuellen Ziele der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG werden in den Dezember-Sitzungen der zuständigen Aufsichtsratsgremien beschlossen.

Folgende Kriterien und Voraussetzungen kommen für die Verteilung des Verbund-Prämientopfs zur Anwendung:

- 1) Erfüllung der Verbund-Kapital- und Liquiditätsanforderungen: Die RAS-Kapitalquote (CET-1-Ratio-Verbund-Limit) sowie die RAS-Liquiditätsquote (LCR)Ratio Limit) müssen erfüllt sein.
Ausschlusskriterium: *Wenn das entsprechende Verbundlimit nicht erreicht wird, dann darf in keinem Verbundunternehmen eine Prämie ausbezahlt werden.*
- 2) Dotierung des Verbund-Prämientopfs: Der Verbund-Prämientopf muss gemäß dem Dotierungsmechanismus dotiert sein. **Ausschlusskriterium:** *Wird der Schwellenwert (Verbund-Gewinnziel) nicht erreicht, darf in keinem Verbundunternehmen eine Prämie ausbezahlt werden.*
- 3) Verteilung nach Vollzeitäquivalent: Der dotierte Verbund-Prämientopf wird auf Basis der VZÄ-Ist-Werte zum 31.12. des Betrachtungszeitraumes auf Unternehmensbasis verteilt.
- 4) Mindestgewinnanforderung auf Unternehmensebene: In jeweiligen ZK muss ein Minimum Gewinn nach Steuern erzielt werden, um im vollen Umfang am Prämienmodell teilzunehmen.

Der auf der Basis des Gewinnzieles zugeweilte lokale Prämientopf kann unter Umständen nicht vollständig oder nicht angemessen die eingegangenen Risiken widerspiegeln. Daher werden ex-ante-Risikoanpassungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass die variable Vergütung den tatsächlich getragenen Risiken angemessen Rechnung trägt.

Die Anpassung erfolgt anhand von drei lokalen Zielen, durch die der zugeweilte Prämientopf um jeweils maximal $\pm 15\%$ je Ziel korrigiert werden kann. Eine Anpassung nach oben ist ausschließlich mit der Genehmigung des Vergütungsausschusses der VOLKSBANK WIEN AG zulässig. Die Gesamtsumme aller Korrekturen je Unternehmen darf 100% des ursprünglich zugeweilten Prämientopfes nicht überschreiten.

Die lokalen Ziele der ZK beinhalten vorgegebene Risikoziele (NPL-Ratio), Kundenzufriedenheitsziele (Net-Promoter-Score) und Nachhaltigkeitsziele (Reduktion der Gesamtemissionen (Corporate Carbon Footprint) sowie die Erhöhung des Anteils der weiblichen Führungskräfte.

Das Prämienmodell sieht keine Vergütungen über 50.000 EUR und/oder mehr als ein Drittel des Gesamtjahresvergütung des jeweiligen Mitarbeiters vor. Die variable Vergütung wird daher nicht zurückgestellt.

Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist an die Gesamtleistung des Volksbanken-Verbundes bzw. des jeweiligen ZK und nicht an individuelle Mitarbeiterziele gebunden.

Für das Geschäftsjahr 2025 erfolgte keine Auszahlung einer Mitarbeitergewinnbeteiligung.

3.4. Harmonisierung von Vergütung, Risikokultur und Nachhaltigkeit

Die Vergütungspolitik des Volksbanken-Verbundes ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von der Zentralorganisation in der Verbundrisikostategie definierte Maß hinausgehen.

Die Kriterien zur Festlegung der fixen und variablen Vergütung sind so festgelegt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets im Interesse des Wohls des Volksbanken-Verbundes bzw. der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG und im Einklang mit Risikokultur- und -appetit handeln. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhalten sich entsprechend dem Wertesystem und dem Verhaltenskodex und agieren innerhalb der festgelegten Risikotoleranzen.

3.4.1. Integration der Nachhaltigkeit im Performance Management

Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, eine nachhaltige und risikobewusste Unternehmensführung zu fördern. Im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und der Geschäftsstrategie werden im ersten Halbjahr 2025 Nachhaltigkeitsziele (einschließlich ESG-Kriterien) in das Performance Management der Vorstandsmitglieder und des höheren Managements der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG integriert.

Verknüpfung der Vergütungspolitik mit den Nachhaltigkeitszielen

Die Vergütungspolitik wurde angepasst, um die strategischen Nachhaltigkeitsziele des Volksbanken-Verbundes und der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG zu unterstützen. Dabei werden Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, indem:

- Nachhaltigkeitsziele als fester Bestandteil der individuellen Leistungsbewertung für Vorstände und Führungskräfte des höheren Managements etabliert wurden.
- ESG-Kriterien und KPIs in die Bewertung der Unternehmensziele einfließen, die als Grundlage für die variable Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen (i.e. Mitarbeitererfolgsbeteiligung, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder).
- Die langfristige Reduktion klimabezogener Risiken und die Förderung nachhaltiger Finanzierungsstrategien als Maßstab für Leistungserwartungen verwendet werden.

Zur Unterstützung der nachhaltigen Ausrichtung und der langfristigen Wertschöpfung im Volksbanken-Verbund werden verschiedene soziale Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Dazu zählen die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards sowie umfassender Mitarbeiter- und Gesundheitsschutz. Eine angemessene fixe und variable Entlohnung im Einklang mit dem nachhaltigen, genossenschaftlichen Geschäftsmodell ist ebenso wesentlich wie faire Arbeitsbedingungen, gelebte Diversität und gezielte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Darüber hinaus

tragen Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichheit und zur Förderung des sozialen Zusammenhalts zur Stärkung der sozialen Nachhaltigkeit im Verbund bei.

Rechenschaftspflicht für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele

Die Rechenschaftspflicht für die Nachhaltigkeitsziele wird auch ohne variable Vergütung durch klare Steuerungsmechanismen, regelmäßige Berichterstattung und strategische Verankerung sichergestellt. Nachhaltigkeitsziele sind ab 2025 integraler Bestandteil der jährlichen Leistungsbewertung für Vorstandsmitglieder und das höhere Management. Die Zielerreichung wird in Mitarbeitergesprächen und Jahresabschlüssen besprochen und transparent in den Geschäftsberichten dokumentiert. Die Überwachung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der regelmäßig Fortschrittsberichte anfordert und bei Bedarf Maßnahmen zur Sicherstellung der Zielerreichung einleitet.

Zudem wird durch öffentliche Nachhaltigkeitsberichte Transparenz gegenüber Stakeholdern geschaffen. Der regelmäßige Austausch mit den Investoren, Kunden und weiteren Interessengruppen stellt sicher, dass Nachhaltigkeit strategisch verankert bleibt. Die Ziele sind langfristig in der Geschäftsstrategie und in der Geschäftsentwicklung eingebunden und beeinflussen maßgeblich die Reputation und Marktposition der Bank. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, kontinuierlich über Fortschritte und Herausforderungen zu berichten, was die Verankerung einer nachhaltigen Unternehmenskultur zusätzlich stärkt.

3.4.2. Geschlechtsneutrale Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik des Volksbanken-Verbundes bzw. der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG ist geschlechtsneutral und schafft die Prinzipien des gleichen Entgelts und der gleichen und gleichwertigen Arbeit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die geschlechtsneutrale fixe Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spiegelt deren Berufserfahrung und organisatorische Verantwortung wider. Dabei werden insbesondere der Ausbildungsstand, der Grad an Seniorität (funktionsrelevante Berufserfahrung), das Fachwissen und die Kompetenzen berücksichtigt. Ebenso finden einschränkende Rahmenbedingungen (z.B. soziale oder wirtschaftliche Faktoren), die Berufserfahrung sowie das maßgebliche Geschäftsfeld Berücksichtigung.

Um leistungsgerechte und geschlechtsneutrale Entlohnung zu gewährleisten, hat die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG Werkzeuge wie ein Kompetenzmodell, interne Berufsbilder und Stellenbeschreibungen entwickelt und umgesetzt. Das Kompetenzmodell legt fest, über welche Fähigkeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen müssen, während interne Berufsbilder auf objektiven Kriterien basieren, und spezifische Tätigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen definieren. Stellenbeschreibungen bieten eine umfassende, personenunabhängige Übersicht der Arbeitsstellen.

Ein Faktor für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit bleibt der strukturierte Analyseprozess von Equal Pay Gaps und Gender Pay Gaps. Jährlich werden – im Rahmen des Vergütungsberichts für den Aufsichtsrat – Unterschiede zwischen der durchschnittlichen männlichen und weiblichen Vergütung dokumentiert, erklärt und geeignete Maßnahmen ergriffen, um diese Unterschiede gegebenenfalls auszugleichen. Der Gender Pay Gap lässt sich weiterhin hauptsächlich darauf zurückführen, dass Männer überproportional in höher bezahlten Berufen und

Positionen vertreten sind, während Frauen häufiger in niedriger bezahlten Tätigkeiten agieren. Diese strukturellen Unterschiede wirken sich unmittelbar auf den Gender Pay Gap aus.

Zusätzlich werden die geschlechtsspezifischen Lohngefälle anhand des Medians berechnet, was eine präzisere Einschätzung des typischen Lohnunterschieds ermöglicht und dabei hilft, die ungleiche Verteilung von Frauen und Männern in verschiedenen Gehaltsstrukturen aufzudecken.

Neben der kontinuierlichen Analyse und den daraus abgeleiteten Gehaltsanpassungen haben wir im Rahmen des Gleichstellungsmanagements weitere Maßnahmen implementiert:

- **Erhöhung der Quote der weiblichen Führungskräfte:** Ein zentrales Ziel unserer Strategie zur Reduzierung des Gender Pay Gaps ist die Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen. Durch gezielte Programme, Mentoring und verstärkte Maßnahmen im Gender Recruiting konnten wir die Repräsentation von Frauen in höheren Managementebenen nachhaltig steigern. Dies trägt dazu bei, die Gehaltsunterschiede auf den Führungsebenen zu verringern.
- **Gender Recruiting:** Wir haben gezielte Programme entwickelt, um mehr Frauen in höher bewertete Positionen zu bringen und die Repräsentation von Frauen in Führungsrollen zu steigern.
- **Mentorenprogramme:** Diese Programme bieten Frauen gezielte Unterstützung bei der Karriereentwicklung und helfen dabei, Hindernisse auf dem Weg in Führungspositionen zu überwinden.
- **Transparente Bewerbungsprozesse:** Durch eine klar strukturierte und transparente Gestaltung des Bewerbungsprozesses fördern wir Chancengleichheit bei internen und externen Stellenbesetzungen.

4. Informationen zu den Regelungen der § 64 Abs 1 Z

Die in § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Punkte werden, soweit erforderlich, im Anhang des Jahresabschlusses der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG angegeben.

Stand: Juni 2026